

18.05.2017

Zwischenbericht

des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V

zu dem Auftrag des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2017

Drucksache 16/14168 (Neudruck)

betreffend die Untersuchung

- möglicher Versäumnisse, Unterlassungen, Fehleinschätzungen und etwaigen Fehlverhaltens der Landesregierung, einschließlich des Ministeriums für Inneres und Kommunales, des Justizministeriums und der Staatskanzlei, und der ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Land Nordrhein-Westfalen beim Umgang mit dem tunesischen Islamisten Anis Amri, seinem Umfeld und möglichen Unterstützern vor dem Anschlag in Berlin am 19. Dezember 2016
- der Reaktionen von Mitgliedern der Landesregierung, innerbehördlicher und inner- und interministerieller Informationsflüsse und der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie der Kommunikation gegenüber dem Parlament aller beteiligten Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen nach dem Anschlag.

Berichtersteller: Abgeordneter Sven Wolf (SPD)

Beschlussempfehlung:

Der Zwischenbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V wird zur Kenntnis genommen.

Datum des Originals: 18.05.2017/Ausgegeben: 22.05.2017

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	5
Erster Teil: Gang des Verfahrens	9
I. Vorgeschichte	9
II. Parlamentarische Behandlung	9
III. Einsetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses	9
1. Einsetzungsbeschluss	9
2. Personelle Zusammensetzung	10
3. Verfahrensregeln	10
IV. Zwischenbericht gem. § 24 Abs. 5 UAG NRW	10
Zweiter Teil: Stand der Untersuchungen	12
I. Sitzungsübersicht	12
II. Beweisbeschlüsse	14
III. Beigezogene Akten	14
IV. Zeugen	14
Anlage 1: Sitzungsübersicht	15
Anlage 2: Beweisbeschlüsse	19
Anlage 3: Beweisbeschlüsse – Antragsteller und Abstimmungsergebnis	49
Anlage 4: Aktenübersicht	52

Abkürzungsverzeichnis

ABH	Ausländerbehörde
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
APr	Ausschussprotokoll
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BE	Berlin
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BKA	Bundeskriminalamt
BMI	Bundesministerium des Innern
BND	Bundesnachrichtendienst
BPOL	Bundespolizei
Buchst.	Buchstabe
bzw.	beziehungsweise
CDU	Christlich-Demokratische Union
Dr.	Doktor
Drs.	Drucksache
Einl.	Einladung
EK	Ermittlungskommission
EKHK	Erster Kriminalhauptkommissar
EPHK	Erster Polizeihauptkommissar
etc.	et cetera (= und so weiter)
FDP	Freie Demokratische Partei
GBA	Generalbundesanwalt
geb.	geboren
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GO LT	Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen

GStA	Generalstaatsanwaltschaft
GTAZ	Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum
GV.NW.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
i.d.R.	in der Regel
i.V.m.	in Verbindung mit
JM	Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
JUM BW	Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg
JVA	Justizvollzugsanstalt
KAR	Kreisamtsrat
KD	Kriminalpolizeidirektion / Kriminaldirektor
KHK	Kriminalhauptkommissar
KI	Kommunales Integrationszentrum
KK / KK'in	Kriminalkommissar(in)
KOK / KOK'in	Kriminaloberkommissar(in)
KOR	Kriminaloberrat
lfd. Nr.	laufende Nummer
LfV	Landesamt für Verfassungsschutz
lit.	Buchstabe
LKA	Landeskriminalamt
LKD / LKD'in	Leitende(r) Kriminaldirektor(in)
LMR'in	Leitende Ministerialrätin
MAD	Militärischer Abschirmdienst
MDgt	Ministerialdirigent
MdL	Mitglied des Landtags
MIK	Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein- Westfalen
nöAPr	nichtöffentliches Ausschussprotokoll
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NW	Nordrhein-Westfalen

PK	Polizeikommissar
PIBPr	Plenarbeschlussprotokoll
PMK	Politisch motivierte Kriminalität
POK	Polizeioberkommissar
PolG	Polizeigesetz
PP	Polizeipräsidium
Prof.	Professor
SenJustVA BE	Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Berlin
Siko	Sicherheitskonferenz
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StA	Staatsanwaltschaft
StAng	Staatsangehöriger
stellv.	stellvertretende(r)
StGB	Strafgesetzbuch
StK	Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen
StPO	Strafprozessordnung
StS	Staatssekretär
u.a.	unter anderem
UAG NRW	Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen
vgl.	vergleiche
VP	Vertrauensperson / Verbindungsperson
VS	Verschlusssache
WV	Wiedervorlage
z.B.	zum Beispiel
ZAA	Zentrale Aufnahmeeinrichtung
ZAB	Zentrale Ausländerbehörde

Erster Teil: Gang des Verfahrens

I. Vorgeschichte

Zur Vorgeschichte wird auf den 1. Zwischenbericht vom 4. April 2017 Bezug genommen.¹

II. Parlamentarische Behandlung

Der „Fall Amri“ war am 5. und 19. Januar 2017 sowie am 2. Februar 2017 in Sitzungen des Innenausschusses² sowie in der Plenarsitzung am 25. Januar 2017 Gegenstand parlamentarischer Behandlung im Landtag Nordrhein-Westfalen³. Wegen der Einzelheiten wird auf den 1. Zwischenbericht vom 4. April 2017 sowie die Sitzungsprotokolle Bezug genommen.

Vor der Einsetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses war der „Fall Amri“ zudem Gegenstand von drei Kleinen Anfragen⁴. Bezüglich des Inhalts der Kleinen Anfragen sowie der Antworten der Landesregierung wird auf die entsprechenden Landtagsdrucksachen Bezug genommen.

III. Einsetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

1. Einsetzungsbeschluss

Am 15. Februar 2017 wurde der „Untersuchungsausschuss Fall Amri“ mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP, PIRATEN und der fraktionslosen Abgeordneten Schulz und Schwerd bei Enthaltung der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingesetzt.⁵ Zudem wurde ein Entschließungsantrag der Fraktionen der

¹ Drs. 16/14550 S. 9.

² Protokoll der 101. (Sonder-)Sitzung des Innenausschusses des Landtags NRW vom 05.01.2017, APr 16/1564; Protokoll der 103. Sitzung des Innenausschusses des Landtags NRW vom 19.01.2017, APr 16/1582; Protokoll der 105. (Sonder-)Sitzung des Innenausschusses des Landtags NRW vom 02.02.2017, APr 16/1594.

³ Beschlussprotokoll der 133. Sitzung des Landtags NRW vom 25.01.2017, PIBPr. 16/133.

⁴ Drs. 16/13983; 16/14228; 16/13990; 16/14252; 16/14106 und 16/14328.

⁵ Drs. 16/14168 (Neudruck); Beschlussprotokoll der 136. Sitzung des Landtags NRW vom 15.02.2017, PIBPr. 16/136.

SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der genannten Fraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP, PIRATEN und der fraktionslosen Abgeordneten Schulz und Schwerd angenommen⁶.

2. Personelle Zusammensetzung

Der Wahlvorschlag aller Fraktionen zur personellen Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses wurde in der Plenarsitzung am 15. Februar 2017 einstimmig angenommen.⁷ Wegen der Einzelheiten sowie bezüglich der weiteren den Ausschuss unterstützenden Personen wird auf den 1. Zwischenbericht Bezug genommen.⁸

3. Verfahrensregeln

Der Untersuchungsausschuss hat in seiner ersten Sitzung am 17. Februar 2017 einstimmig Verfahrensregeln sowie einen Beschluss über die Geheimhaltung gemäß § 9 Abs. 5 UAG NRW aus gefasst. Der Wortlaut der gefassten Beschlüsse ist im 1. Zwischenbericht wiedergegeben.⁹

IV. Zwischenbericht gem. § 24 Abs. 5 UAG NRW

In der Plenarsitzung am 15. März 2017 wurde ein Eilantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beraten und mit den Stimmen der genannten Fraktionen sowie der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen von FDP und PIRATEN bei Enthaltung des fraktionslosen Abgeordneten Schwerd angenommen. Dieser Antrag lautet – auszugsweise – wie folgt:

⁶ Drs.16/14246; Beschlussprotokoll der 136. Sitzung des Landtags NRW vom 15.02.2017, PIBPr. 16/136.

⁷ Drs. 16/14187; Beschlussprotokoll der 136. Sitzung des Landtags NRW vom 15.02.2017, PIBPr. 16/136.

⁸ Drs. 16/14550 S. 34.

⁹ Drs. 16/14550 S. 37 ff.

[...]

I. Der Landtag stellt fest:

1. Ein Schlussbericht gemäß § 24 Absatz 1 UAG NRW kann dem Landtag NRW wegen der sehr kurzen Zeitspanne zwischen Einsetzung des Ausschusses am 15. Februar 2017 und dem Ende der Legislaturperiode am 31. Mai 2017 aller Voraussicht nach nicht mehr vorgelegt werden.
2. Die in § 24 Absatz 5 UAG NRW normierten Voraussetzungen für einen Zwischenbericht sind schon jetzt gegeben.
3. Nach Abschluss der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses soll ein weiterer Zwischenbericht vorgelegt werden.

II. Der Landtag beschließt,

der Untersuchungsausschuss V – Anis Amri wird aufgefordert, im letzten Plenum im April (5. bis 7. April) einen Zwischenbericht gemäß § 24 Absatz 5 UAG NRW vorzulegen. Weiterhin wird der Ausschuss aufgefordert, einen weiteren Zwischenbericht nach Abschluss der Beweisaufnahme in dieser Wahlperiode vorzulegen.

Am 4. April 2017 hat der Untersuchungsausschuss seinen 1. Zwischenbericht vorgelegt.¹⁰ Der 1. Zwischenbericht ist dem Landtag in der Plenarsitzung am 7. April 2017 zur Kenntnis gegeben worden.¹¹

¹⁰ Drs. 16/14550.

¹¹ Beschlussprotokoll der 143. Sitzung des Landtags NRW vom 07.04.2017, PIBPr. 16/143.

Zweiter Teil: Stand der Untersuchungen

I. Sitzungsübersicht

Die folgende Darstellung enthält eine Übersicht der Sitzungen, Einladungen, Protokolle, Beschlüsse und Beweiserhebungen in den Sitzungen des Untersuchungsausschusses nach der Beschlussfassung über den 1. Zwischenbericht in der 12. Sitzung am 3. April 2017:

Sitzung		Einl.	Protokoll(e)	Beschlüsse	Beweiserhebungen
Nr.	Datum				
13	07.04.17	2245	APr 16/1671 nöAPr 16/373	- Bevollmächtigung in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren - Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen (Beweisbeschluss 16)	- Zeugin Kraft (MP'in)
14	10.04.17	2246	APr 16/1672		-Zeuge Kanders (ABH Kleve) -Zeuge Hollands (ABH Kleve) -Zeuge Büscher (ABH Kleve) Zeuge Dr. Pohlmann (LG Ravensburg)
15	21.04.17	2248	APr 16/1674 nöApr 16/374	- Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen (Beweisbeschluss 17)	-Zeuge Ketteler (Stadt Oberhausen) -Zeugin Causevic (Stadt Oberhausen) -Zeuge Heisterkamp (Stadt Oberhausen) -Zeugin Öchsle (BAMF)

Sitzung		Einl.	Protokoll(e)	- Beschlüsse	- Beweiserhebungen
Nr.	Datum				
16	27.04.17	2249 Neu- druck	APr 16/1676 nöAPr 16/375	- Vernehmung von Zeugen (Beweisbeschluss 18)	- Zeuge Dr. Ochsenfahrt (StK) - Zeuge Murrack (StK) - Zeugin Surmann (StK) - Zeuge Lersch-Mense (MCdS)
17	03.05.17	2253	APr 16/1677 nöApr 16/376		- Zeugin Dr. Dauke (BAMF) - Zeuge Rother (GStA BE) - Zeuge H. (BAMF) nicht-öffentlich: - Zeugin C. (BAMF)
18	11.05.17	2254	APr 16/1678 nöAPr 16/378	- Übersendung Protokolle an Sonderbeauftragten des Senats Berlin	- Zeuge Maruhn (LKA) - Zeugin Geyer (LKA) - Zeugin Abendroth (LKA) - Zeuge Leymann (LKA)
19	18.05.17	2234	APr 16/1679 nöAPr 16/379	- Verzicht auf die Vernehmung weiterer Zeugen - Ende der Beweisaufnahme - Umgang mit Protokollen - Rücksendung der Akten - 2. Zwischenbericht	- Zeugin Denz (MIK) - Zeugin Nowak (MIK) - Zeuge Böttcher (BPol) - Zeuge Rückheim (BKA)

Eine Übersicht aller Sitzungen, Einladungen, Protokolle, Beschlüsse und Beweiserhebungen in den Sitzungen des Untersuchungsausschusses ist diesem Bericht als **Anlage 1** beigefügt.

II. Beweisbeschlüsse

Bis zur Vorlage des 1. Zwischenberichts hatte der Untersuchungsausschuss 15 Beweisbeschlüsse gefasst. In seinen Sitzungen am 7., 21. und 27 April 2017 hat er drei weitere Beweisbeschlüsse gefasst, die die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen zum Gegenstand haben.

Der Text der 18 Beweisbeschlüsse des Untersuchungsausschusses ist der **Anlage 2** zu diesem Bericht zu entnehmen.

Die antragstellenden Fraktionen sowie das Abstimmungsergebnis betreffend der Beweisbeschlüsse sind in einer Übersicht als **Anlage 3** beigefügt.

III. Beigezogene Akten

Eine Übersicht der vom Untersuchungsausschuss beigezogenen und nicht höher als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuftten Akten enthält die **Anlage 4**.

IV. Zeugen

Der Ausschuss hat insgesamt 44 Zeuginnen und Zeugen in öffentlichen und nicht-öffentlichen Beweisaufnahmesitzungen vernommen.

Von den 44 Zeuginnen und Zeugen sind 42 ausschließlich öffentlich, eine ausschließlich nicht-öffentlich und einer im Anschluss an seine Vernehmung in öffentlicher Sitzung ergänzend in nicht-öffentlicher Sitzung vernommen wurden.

In der Sitzung am 18. Mai 2017 hat der Ausschuss einstimmig beschlossen, auf die Vernehmung der weiteren beschlossenen, aber bis dahin nicht vernommenen Zeuginnen und Zeugen vor dem Hintergrund des bevorstehenden Legislativendes zu verzichten.

Anlage 1: Sitzungsübersicht

Sitzung		Einl.	Protokoll(e)	Beschlüsse	Beweiserhebungen
Nr.	Datum				
1	17.02.17	2185	APr 16/1619 nöAPr 16/355	<ul style="list-style-type: none"> - Verfahrensregeln - Geheimhaltungsbeschluss - Aktenanforderung Unterlagen Landesregierung (Beweisbeschluss 01) - Aktenbeiziehung von Bund und Ländern (Beweisbeschluss 02) - Aktenanforderung Unterlagen Sonderbeauftragter (Beweisbeschluss 03) 	
2	07.03.17	2204	nöAPr 16/357	<ul style="list-style-type: none"> - Vernehmung von Zeugen (Beweisbeschluss 04) - Vernehmung von Zeugen (Beweisbeschluss 05) 	
3	13.03.17	2207	APr 16/1638 nöAPr 16/360	- Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen (Beweisbeschluss 06)	<ul style="list-style-type: none"> -Zeuge Weise (ehem. Leiter BAMF) -Zeuge Münch (Präsident BKA)
4	14.03.17	2208	APr 16/1641		-Zeuge Dr. Klos (BMI)
5	16.03.17	2214	nöAPr 16/361	<ul style="list-style-type: none"> - Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen (Beweisbeschluss 07) - Vernehmung eines Zeugen (Beweisbeschluss 08) - Anhörung eines Sachverständigen (Beweisbeschluss 09) - Vernehmung einer Zeugin und eines Zeugen (Beweisbeschluss 10) 	

Sitzung		Einl.	Protokoll(e)	Beschlüsse	Beweiserhebungen
Nr.	Datum				
6	21.03.17	2224	APr 16/1643 nöAPr 16/362	- Vernehmung einer Zeugin und eines Zeugen (Beweisbeschluss 11) - Vernehmung von Zeugen (Beweisbeschluss 12) - Vernehmung eines Zeugen (Beweisbeschluss 13) - Vernehmung von Zeugen (Beweisbeschluss 14)	-Zeugin Weber (ZAB Köln) -Zeugin Tremel (ZAB Köln)
7	24.03.17	2234	APr 16/1653 nöAPr 16/367	- Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen (Beweisbeschluss 15)	-Zeuge Schürmann (MIK) -Zeuge Düren (MIK) -Zeuge Jacob (Direktor LKA NRW)
8	27.03.17	2238	APr 16/1654 nöAPr 16/368		-Zeuge Raupach (StA Berlin) -Zeuge Scheidt (PP Konstanz) -Zeuge Stocker (PP Konstanz) -Zeuge Zimmermann (PP Konstanz) -Zeuge Hierlemann (PP Konstanz)
9	28.03.17	2239	APr 16/1655		-Zeuge de Maizièrè (BMI)
10	29.03.17	2240	APr 16/1658		-Zeuge Schnieder (MIK) -Zeuge Freier (MIK) -Zeuge Jäger (MIK)

Sitzung		Einl.	Protokoll(e)	Beschlüsse	Beweiserhebungen
Nr.	Datum				
11	31.03.17	2242	APr 16/1667	-	-Zeuge Dr. Frank (GBA) Sachverständiger Prof. Dr. Kretschmer
12	03.04.17	2243	nöApr 16/371	- Beratung und Beschlussfassung 1. Zwischenbericht	
13	07.04.17	2245	APr 16/1671 nöAPr 16/373	- Bevollmächtigung in einem verwaltungsgerechtlichen Verfahren - Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen (Beweisbeschluss 16)	- Zeugin Kraft (MP'in)
14	10.04.17	2246	APr 16/1672		-Zeuge Kanders (ABH Kleve) -Zeuge Hollands (ABH Kleve) -Zeuge Büscher (ABH Kleve) Zeuge Dr. Pohlmann (LG Ravensburg)
15	21.04.17	2248	APr 16/1674 nöApr 16/374	- Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen (Beweisbeschluss 17)	-Zeuge Ketteler (Stadt Oberhausen) -Zeugin Causevic (Stadt Oberhausen) -Zeuge Heisterkamp (Stadt Oberhausen) -Zeugin Öchsle (BAMF)
16	27.04.17	2249 Neudruck	APr 16/1676 nöAPr 16/375	Vernehmung von Zeugen (Beweisbeschluss 18)	-Zeuge Dr. Ochsenfahrt (StK) -Zeuge Murrack (StK) -Zeugin Surmann (StK) -Zeuge Lersch-Mense (MCdS)

Sitzung		Einl.	Protokoll(e)	Beschlüsse	Beweiserhebungen
Nr.	Datum				
17	03.05.17	2253	APr 16/1677 nöApr 16/376		- Zeugin Dr. Dauke (BAMF) - Zeuge Rother (GStA) - Zeuge H. (BAMF) nicht-öffentlich: - Zeugin C. (BAMF)
18	11.05.17	2254	APr 16/1678 nöApr 16/378	- Übersendung Protokolle an Sonderbeauftragten des Senats Berlin	-Zeuge Maruhn (LKA) -Zeugin Geyer (LKA) -Zeugin Abendroth (LKA) -Zeuge Leymann (LKA)
19	18.05.17	2234	APr 16/1679 nöApr 16/379	- Verzicht auf die Vernehmung weiterer Zeugen - Ende der Beweisaufnahme - Umgang mit Protokollen - Rücksendung der Akten - 2. Zwischenbericht	-Zeugin Denz (MIK) -Zeugin Nowak (MIK) -Zeuge Böttcher (BPol) -Zeuge Rückheim (BKA)

Anlage 2: Beweisbeschlüsse

Im Folgenden werden die Beweisbeschlüsse gemäß § 13 Abs. 1 UAG NRW des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V aufgeführt.

Kürzungen der Namen und der Funktionsbezeichnungen in den nachfolgend wiedergegebenen Beschlüssen sind aus Rücksichtnahme auf die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen erfolgt.

(Beweisbeschluss 01)

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss V (Fall Amri) hat in seiner Sitzung am 17. Februar 2017 **beschlossen**:

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V (Anis Amri) – Drucksache 16/14168 (Neudruck) – Beschluss des Landtags vom 15.02.2017 – (Plenarprotokoll 16/136) sollen **sämtliche Akten, sämtlicher Schriftverkehr, sämtliche Protokolle, sämtliche Berichte, sämtliche Rechtsgutachten sowie sämtliche Kabinettsvorlagen, auch, soweit die vorbezeichneten Dokumente, Unterlagen oder sonstigen Gegenstände auch oder ausschließlich elektronisch oder auf andere Weise nicht sinnlich wahrnehmbar gespeichert sind**, angefordert werden:

1. Aus dem Geschäftsbereich **der Präsidentin des Landtags NRW**
2. Aus dem Geschäftsbereich der **Staatskanzlei**
3. Aus dem Geschäftsbereich des **Ministeriums für Inneres und Kommunales** sowie der Behörden seines Geschäftsbereichs unbeschadet nach Funktion und Art
4. Aus dem Geschäftsbereich des **Justizministeriums NRW** sowie der Behörden seines Geschäftsbereichs (**Staatsanwaltschaften und Gerichte**) betreffend sämtliche Unterlagen - unbeschadet nach Funktion und Art - einschließlich aller Handakten und Berichtshefte sowie Vermerke und ähnliche Dokumente.
5. Aus dem Geschäftsbereich der **Bezirksregierung Arnsberg**.
6. Aus dem Geschäftsbereich der **Bezirksregierung Düsseldorf**.
7. Aus dem Geschäftsbereich des **Kreises Kleve (Ausländeramt)**.
8. Aus dem Geschäftsbereich der **Stadt Dortmund (ZAB, EAE)**.
9. Aus dem Geschäftsbereich der **Stadt Hemer**.
10. Aus dem Geschäftsbereich der **Stadt Münster**.
11. Aus dem Geschäftsbereich der **Stadt Rüthen**.
12. Aus dem Geschäftsbereich der **Stadt Emmerich**.
13. Aus dem Geschäftsbereich der **Stadt Oberhausen**.
14. Aus dem Geschäftsbereich der **Stadt Köln (Zentrale Ausländerbehörde)**.
15. Aus dem Geschäftsbereich der **Stadt Dinslaken**
16. Aus dem Geschäftsbereich der **Stadt Neuss**
17. Aus dem Geschäftsbereich der **Gemeinde Bestwig**
18. Aus dem Geschäftsbereich der **Stadt Krefeld**

Begründung:

Zur Begründung wird auf Abschnitt III des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

Der tunesische Staatsangehörige Anis Amri hielt sich nach bisherigen Erkenntnissen vom 6. Juli 2015 bis zu seiner Tat am 19.12.2016 auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auf. Unter verschiedenen Aliasnamen war er bei vielen Behörden erfasst. Es ist davon auszugehen, dass bei allen unter I 1-17 aufgeführten Stellen Vorgänge über

Anis Amri oder unter einem seiner verwendeten Aliasnamen angelegt worden sind, die für die Untersuchung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V von Bedeutung sein könnten

II.

Der Beweisantrag ist gemäß Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW erforderlich und gemäß §§ 13,14 UAG NRW geboten.

III.

Den Unterlagen ist eine Erklärung über die Vollständigkeit beizufügen, im Falle der Vorlage von Ablichtungen eine Erklärung über die Vollständigkeit der Ablichtungen und die Übereinstimmung mit dem Original

Die Vorlage der Akten durch die entsendenden Behörden kann auch sukzessive in einzelnen Chargen erfolgen. Die Vollständigkeitserklärung hat dann nach Übersendung der letzten Aktenlieferung zu erfolgen.

Um schnellstmögliche Übersendung wird gebeten.

(Beweisbeschluss 02)

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss V (Fall Amri) hat in seiner Sitzung am 17. Februar 2017 **beschlossen**:

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses V (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 15. Februar 2017, Drucksache 16/14168 (Plenarprotokoll 16/136)

wird beantragt,

sämtliche Akten, sämtlichen Schriftverkehr, sämtliche Protokolle, sämtliche Berichte, sämtliche Rechtsgutachten, sämtliche Kabinettsvorlagen, sämtliche Drucksachen, auch, soweit die vorbezeichneten Dokumente, Unterlagen oder sonstigen Gegenstände auch oder ausschließlich elektronisch oder auf andere Weise nicht sinnlich wahrnehmbar gespeichert sind – im Wege der Amtshilfe gemäß Artikel 35 Absatz 1 Grundgesetz

beizuziehen, und zwar

aus den Geschäftsbereichen

1. des Präsidenten des Bundestages, insbesondere des Innenausschusses, des Rechtsausschusses und des Parlamentarische Kontrollgremiums
2. des Bundesministeriums des Inneren, insbesondere der Bundespolizei, des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, des Bundeskriminalamtes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz
3. des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, insbesondere des Generalbundesanwaltes
4. des Bundeskanzleramtes, insbesondere des Bundesnachrichtendienstes
5. des Präsidenten des Abgeordnetenhauses Berlin, insbesondere der Ausschüsse für Inneres, für Verfassungsschutz und für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten und des Parlamentarische Kontrollgremiums

6. des Präsidenten des Landtags Baden-Württemberg, insbesondere des Ausschusses für Inneres, des Rechtsausschusses und des Parlamentarischen Kontrollgremiums,
7. der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin, insbesondere des Verfassungsschutzes Berlin und des Landeskriminalamtes Berlin
8. der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Berlin, insbesondere der Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft
9. des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg, insbesondere des Verfassungsschutzes Baden-Württemberg und des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg
10. des Ministeriums für Justiz und für Europa Baden-Württemberg, insbesondere der Generalstaatsanwaltschaften und der Staatsanwaltschaften Freiburg, Ravensburg und Karlsruhe.

Die Vorlage soll sich auch auf die Unterlagen und Vorgänge erstrecken, die unter einem von Anis Amri verwendeten Aliasnamen angelegt worden sind.

II. Zur **Begründung** wird auf Abschnitt III des Einsetzungsbeschlusses verwiesen. Die Beiziehung der dortigen Vorgänge und Unterlagen ist gem. Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Ein vollständiges Bild kann nur durch die Auswertung auch der dortigen Vorgänge und Unterlagen gewonnen werden. Insbesondere ist es für die Beurteilung wichtig, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen worden sind.

III. Den Unterlagen sind eine Erklärung über die Vollständigkeit der Unterlagen sowie eine Erklärung über die Übereinstimmung mit dem Original beizufügen. Die Vorlage der Vorgänge und der Unterlagen kann auch sukzessive in einzelnen Lieferungen erfolgen. Die Vollständigkeitserklärung hat dann nach Übersendung der letzten Vorgänge bzw. Unterlagen zu erfolgen.

Wir bitten um eine schnellstmögliche Übersendung.

(Beweisbeschluss 03)

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss V (Fall Amri) hat in seiner Sitzung am 17. Februar 2017 **beschlossen**:

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses V (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 15. Februar 2017, Drucksache 16/14168 (Plenarprotokoll 16/136)

wird beantragt,

aus dem Geschäftsbereich der Landesregierung NRW (insbesondere der Staatskanzlei NRW, des Justizministeriums NRW sowie des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW)

sämtliche dem von der Landesregierung eingesetzten Sonderbeauftragten Professor Doktor Bernhard Kretschmer, Inhaber eines Lehrstuhls für Straf- und Strafprozessrecht an der Justus-Liebig-Universität Gießen, zur Durchführung seiner Untersuchung zur Verfügung gestellten Unterlagen inklusiver des Beauftragungsschreibens durch die Landesregierung

anzufordern.

II. Zur **Begründung** wird auf Abschnitt III des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

Wir bitten um eine schnellstmögliche Übersendung und gehen davon aus, dass die Vorlage binnen 14 Tagen erfolgen wird.

(Beweisbeschluss 04)

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss V (Fall Amri) hat in seiner Sitzung am 7. März 2017 **beschlossen**:

I.)

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V (Anis Amri) – Drucksache 16/14168 (Neudruck) – Beschluss des Landtags vom 15.02.2017 – (Plenarprotokoll 16/136) – sollen als Zeugen vernommen werden:

1. Generalbundesanwalt Peter Frank,

zu laden über das
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
11015 Berlin

2. Präsident des Bundeskriminalamtes Holger Münch,

3. Jürgen Weise,

4. Ministerialrat Dr. Klos,

zu 2 – 4 zu laden über das

Bundesministerium des Innern
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

II) Begründung:

Zur Begründung wird zunächst auf Abschnitt III des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

Der Zeuge Frank war im untersuchungsrelevanten Zeitraum Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, der Zeuge Münch Leiter des Bundeskriminalamtes, der Zeuge Weise war in einem Teilzeitraum Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), der Zeuge Dr. Klos Leiter der Arbeitsgruppe Rückkehr in der Abteilung M (Migration, Flüchtlinge, Europäische Harmonisierung) des BAMF.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. Art. 35 Abs. 1 des Grundgesetzes und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Für eine umfassende Wertung ist von unerlässlicher Bedeutung, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen worden sind. Auch ist zu klären, wie die Zusammenarbeit mit anderen Behörden erfolgt ist. Dazu können die vorbezeichneten Zeugen Angaben machen, insbesondere dazu, ob und ggf. welche Informationen aus ihren jeweiligen Behörden den nordrhein-westfälischen Behörden zugeleitet worden sind, welche Informationen umgekehrt erfolgt sind und ob ggf. Vorgaben vorlagen, die von den nordrhein-westfälischen Behörden zu beachten waren.

Ergänzend wird deshalb auch auf Abschnitt V zu den Punkten 3.1, 3.2, 3.3, 3.5, 3.6, 3.7 und 3.8 sowie auf Abschnitt VI zu Punkt 4 des Einsetzungsbeschlusses Bezug genommen.

(Beweisbeschluss 05)

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss V (Fall Amri) hat in seiner Sitzung am 7. März 2017 **beschlossen**:

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V (Anis Amri) – Drucksache 16/14168 (Neudruck) – Beschluss des Landtags vom 15.02.2017 – (Plenarprotokoll 16/136)- wird beantragt, folgende Personen als Zeugen zu hören:

1. Landeskriminaldirektor Dieter Schürmann,
2. Ministerialdirigent Düren, Abteilungsleiter Abteilung 4 Polizei
3. Ministerialdirigent Freier, Abteilungsleiter Abteilung 6 Verfassungsschutz
4. Direktor Uwe Jakob, Direktor des Landeskriminalamtes Nord-Rhein-Westfalen (LKA NRW)

II. Begründung:

Zur Begründung wird auf Abschnitt III des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

Der Zeuge Schürmann hat sich zu dem Sachverhalt im Innenausschuss am 05.01.2017 eingelassen und kann als Landeskriminaldirektor zum Fall Amri sachdienliche Angaben machen.

Der Zeuge Düren ist als verantwortlicher Ministerialdirigent im Ministerium für Inneres und Kommunales NRW für den Bereich Polizei verantwortlich und kann zu dem Sachverhalt aussagen.

Der Zeuge Freier als Abteilungsleiter der Abteilung 6 (Verfassungsschutz) und war in dieser Funktion mit dem Fall Anis Amri befasst.

Der Zeuge Uwe Jakob war als Direktor der LKA NRW ebenfalls an verantwortlicher Stelle in die Vorgänge um Amri eingebunden.

Der Beweisantrag ist gemäß Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW erforderlich und gemäß §§ 13,14 UAG NRW geboten.

(Beweisbeschluss 06)

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss V (Fall Amri) hat in seiner Sitzung am 13. März 2017 **beschlossen**:

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V (Anis Amri) – Drucksache 16/14168 (Neudruck) – Beschluss des Landtags vom 15.02.2017 – (Plenarprotokoll 16/136)- wird beantragt, folgende Personen als Zeugen zu hören:

A) aus dem Geschäftsbereich des Ministerium für Inneres und Kommunales:

1. Regierungsamtfrau Juliane Denz,
2. Oberregierungsrätin Annette Nowak

B) aus dem Geschäftsbereich des Ausländeramts Kleve:

3. Josef Kanders, Kreisverwaltung Kleve, Fachbereich 3 Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abteilung 3.1 Ordnungsaufgaben- Ausländerbehörde
4. KAR Georg Büscher (Sachgebietsleiter 3.12), Kreisverwaltung Kleve, Fachbereich 3, Öffentliche Sicherheit und Ordnung
5. Marius Hollands.

C) aus dem Geschäftsbereich der Zentralen Ausländerbehörde Köln:

6. Petra Weber, Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin, Zentrale Ausländerbehörde Köln
7. Martina Treml, Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin, Zentrale Ausländerbehörde Köln
8. H., Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin, Zentrale Ausländerbehörde Köln

D) aus dem Geschäftsbereich der Zentralen Ausländerbehörde Dortmund:

9. S., Zentrale Ausländerbehörde Dortmund

E) aus dem Geschäftsbereich der Bezirksregierung Arnsberg:

10. S., Leiter der Abteilung 2, Bezirksregierung Arnsberg

F) aus dem Geschäftsbereich der Stadt Oberhausen:

11. K. (Sachbearbeiter wirtschaftliche Hilfen)

12. C. (Sachbearbeiterin wirtschaftliche Hilfen)

13. H.

G) aus dem Geschäftsbereich der Ausländerbehörde Emmerich:

14. S.

15. M.

Begründung:

Zur Begründung wird auf Abschnitt III des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

Sämtliche unter A bis G benannten Zeugen waren in ihrer Funktion in ihren Behörden mit dem Fall „Anis Amri“ befasst und können daher Angaben zum Untersuchungsgegenstand machen.

Der Beweisantrag ist gemäß Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW erforderlich und gemäß §§ 13,14 UAG NRW geboten.

(Beweisbeschluss 07)

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss V (Fall Amri) hat in seiner Sitzung am 16. März 2017 **beschlossen**:

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V (Anis Amri) – Drucksache 16/14168 (Neudruck) – Beschluss des Landtags vom 15.02.2017 – (Plenarprotokoll 16/136) – sollen als Zeuginnen vernommen werden:

1. **Frau Dr. Uta Dauke**, Vizepräsidentin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge – BAMF
2. **Steffi Öchsle**
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – BAMF
3. **Herr G.**, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – BAMF
4. **Frau C.**, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – BAMF
5. Herr **H.**

zu 1 - 5 zu laden über das

Bundesministerium des Innern
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

II) Begründung:

Zur Begründung wird auf Abschnitt III des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

Die Zeugin Dr. Dauke ist seit dem 23.05.2016 Vizepräsidentin des BAMF und kann zu rechtlichen Rahmenbedingungen, Verfahrensvorgaben und –abläufen umfassend aussagen (vgl. Zuschrift des Bundesministeriums des Innern vom 09.03.2017).

Die Zeugin Öchsle war als Verbindungsbeamtin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum mit Anis Amri befasst, ebenso der Zeuge G. als Verantwortlicher im Sicherheitsreferat des BAMF.

Die Zeugin C. führte als anhörende Entscheiderin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die Anhörung des Anis Amri unter seinem Alias-Namen Ahmed Al-masri am 17. Mai 2016 in der Außenstelle Bochum durch. Als Übersetzer bei dieser Vernehmung fungierte der Zeuge H.

Die Vernehmung der Zeuginnen ist gemäß Art. 35 Absatz 1 des Grundgesetzes und gemäß §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Für eine umfassende Wertung ist von unerlässlicher Bedeutung, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen worden sind. Auch ist zu klären, wie die Zusammenarbeit mit anderen Behörden erfolgt ist. Dazu kann die vorbezeichnete Zeugin Angaben machen, insbesondere dazu, ob und ggf. welche Informationen aus dem BAMF den nordrhein-westfälischen Behörden zugeleitet worden ist, welche Informationen umgekehrt erfolgt sind und ob ggf. Vorgaben vorlagen, die von den nordrhein-westfälischen Behörden zu beachten waren.

Ergänzend wird deshalb auch auf Abschnitt V zu den Punkten 3.1, 3.2, 3.3, 3.5, 3.6, 3.7 und 3.8 sowie auf Abschnitt VI zu Punkt 4 des Einsetzungsbeschlusses Bezug genommen.

(Beweisbeschluss 08)

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss V (Fall Amri) hat in seiner Sitzung am 16. März 2017 **beschlossen**:

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V (Anis Amri) – Drucksache 16/14168 (Neudruck) – Beschluss des Landtags vom 15.02.2017 – (Plenarprotokoll 16/136)- wird beantragt,

den für das Verfahren zur Sicherung der Abschiebung des Anis Amri, geb. am 23.12.1993, **zuständigen Bereitschaftsrichter des Amtsgerichts Ravensburg, Dr. Pohlmann, Herrenstraße 40-44, 88212 Ravensburg,**

als Zeugen zu hören.

II. Zur Begründung wird auf Abschnitt III und insbesondere V 3.4 des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

Gegenstand des bei der Staatsanwaltschaft Ravensburg unter den Personalien Anis Amir, geb. 23.12.1993 geführten Ermittlungsverfahrens (32 Js 17949/16) waren der unerlaubte Aufenthalt im Bundesgebiet und Urkundenfälschung. Im Rahmen einer Kontrolle des Fernbusses Berlin-Zürich am 30. Juli 2016 in Friedrichshafen hatten Beamte der Bundespolizei zwei gefälschte italienische ID-Karten vorgefunden und den Beschuldigten an das Polizeirevier Friedrichshafen überstellt.

Auf Antrag der örtlichen Ausländerbehörde ordnete das Amtsgericht Ravensburg – Bereitschaftsrichter – am 31. Juli 2016 gegen den Betreffenden im Wege der einstweiligen Anordnung bis längstens 1. August 2016, 18:00 Uhr, Haft zur Sicherung der Abschiebung an.

Nachdem durch die zuständige Ausländerbehörde Kleve mit E-Mail vom 1. August 2016 mitgeteilt worden war, dass kein Antrag auf Anordnung der Abschiebehaft gestellt werde, wurde der Betreffende am 1. August 2016 aus der Sicherungshaft entlassen.

Der Zeuge soll insbesondere darüber befragt werden ob zwischen ihm und nordrhein-westfälischen Behörden bis zur Anordnung der Haftentlassung nach Ablauf der Frist 1.8.2016 18:00 Uhr ein Informationsaustausch stattgefunden und welchen Inhalt dieser gegebenenfalls hatte.

Die Ladung des Zeugen erfolgt gemäß Art. 35 Absatz 1 GG.

Seine Einvernahme ist gem. Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen.

(Beweisbeschluss 09)

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss V (Fall Amri) hat in seiner Sitzung am 16. März 2017 **beschlossen**:

Zur Klärung der Frage, welche ausländerrechtlichen und strafprozessualen Möglichkeiten im Fall Anis Amri den Behörden in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestanden haben wird beantragt,

Herrn Prof. Dr. Bernhard Kretschmer, Professur für Straf- und Strafprozessrecht an der Universität Gießen

im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss V (Amis Amri) als Sachverständigen anzuhören.

I. Begründung:

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) sowie V. Fragenkomplexe 1) Möglichkeiten der Festsetzung Amris, 3.3) Ermittlungsverfahren gegen Amri und mögliche Verfahrensverbindungen zu einem Sammelverfahren.3.4) Haftentlassung Amris aus der JVA Ravensburg des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses V (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 15. Februar 2017, Drucksache 16/14168 (Plenarprotokoll 16/136) Bezug genommen.

Prof. Dr. Bernhard Kretschmer ist bereits von der Landesregierung mit der Erstellung eines Gutachtens zu dem Themenkomplex Amis Amri beauftragt worden. Für die Arbeit des Untersuchungsausschusses ist es erforderlich die von dem Sachverständigen gewonnenen Erkenntnisse in die Beweisaufnahme einfließen zu lassen.

Der Beauftragung steht auch nicht entgegen, dass es sich bei dem Auftrag um ein Rechtsgutachten über den Inhalt und die Auslegung inländischer Gesetze und Rechtsfragen handelt. Einem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss ist es gestattet auch zu einer derartigen rechtlichen Thematik gutachterlichen Sachverstand in Anspruch zu nehmen (Butz Peters, Untersuchungsausschussrecht-Länder und Bund-17. Kapitel. Der Sachverständige Seite 230 Rn. 352).

II. Ermächtigung:

Gemäß VIII. des Einsetzungsbeschlusses (Einholung externen Sachverständigen) kann der Untersuchungsausschuss jederzeit externen Sachverständigen einholen, sofern dieser zur Erfüllung des Auftrages notwendig ist und im unmittelbaren Sachzusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag steht. Dies ist vorliegend unzweifelhaft der Fall.

(Beweisbeschluss 10)

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss V (Fall Amri) hat in seiner Sitzung am 16. März 2017 **beschlossen**:

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V (Anis Amri) – Drucksache 16/14168 (Neudruck) – Beschluss des Landtags vom 15.02.2017 – (Plenarprotokoll 16/136) – sollen als Zeugin bzw. als Zeuge vernommen werden

1. Frau K. und
2. Herr L.,

beide zu laden über das

Bundesministerium des Innern
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

II) Begründung:

Zur Begründung wird auf Abschnitt III des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

Die Zeugin K. und der Zeuge L. sind Angehörige des Referats M2 (Einreise und Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden) im Bundesministerium des Innern (BMI). In dieser Funktion haben sie das BMI in Sitzungen im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ), AG Status, vertreten, insbesondere in der 78. Sitzung dieses Gremiums am 19. und 20. Juli 2016. In der AG Status wurde auch der Fall Amri erörtert und dort auch die Zusammenarbeit verschiedener, auch nordrhein-westfälischer Behörden in diesem Fall.

Die Vernehmung der Zeugin und des Zeugen ist gemäß Art. 35 Absatz 1 des Grundgesetzes und gemäß §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Für eine umfassende Wertung ist von unerlässlicher Bedeutung, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen worden sind. Auch ist zu klären, wie die Zusammenarbeit mit anderen Behörden erfolgt ist. Dazu kann die vorbezeichnete

Zeugin und der Zeuge Angaben machen, insbesondere dazu, ob und ggf. welche Informationen aus dem GTAZ, AG Status, den nordrhein-westfälischen Behörden zugeleitet worden sind, welche Informationen umgekehrt erfolgt sind und ob ggf. Vorgaben vorlagen, die von den nordrhein-westfälischen Behörden zu beachten waren.

Ergänzend wird deshalb auch auf Abschnitt V zu den Punkten 3.1, 3.2, 3.3, 3.5, 3.6, 3.7 und 3.8 sowie auf Abschnitt VI zu Punkt 4 des Einsetzungsbeschlusses Bezug genommen.

(Beweisbeschluss 11)

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss V (Fall Amri) hat in seiner Sitzung am 21. März 2017 **beschlossen**:

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V (Anis Amri) – Drucksache 16/14168 (Neudruck) – Beschluss des Landtags vom 15.02.2017 – (Plenarprotokoll 16/136) – sollen als Zeugen vernommen werden:

1. Frau Ministerpräsidentin Hannelore Kraft,

2. Herr Innenminister Ralf Jäger.

II) Begründung:

Zur Begründung wird auf Abschnitt III des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

Die Zeugin Hannelore Kraft ist seit Juli 2010 Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie wird auf Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Untersuchungsausschusses Antworten geben können.

Seit Juli 2010 ist der Zeuge Ralf Jäger Minister für Inneres und Kommunales in Nordrhein Westfalen. In seine Zuständigkeit fällt unter anderem die Tätigkeit der Ausländerbehörden.

Der Beweisantrag ist gemäß Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW erforderlich und gemäß §§ 13,14 UAG NRW geboten.

(Beweisbeschluss 12)

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss V (Fall Amri) hat in seiner Sitzung am 21. März 2017 **beschlossen**:

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V (Anis Amri) – Drucksache 16/14168 (Neudruck) – Beschluss des Landtags vom 15.02.2017 – (Plenarprotokoll 16/136) – sollen als Zeugen vernommen werden:

1. Generalstaatsanwalt Ralf Rother, Generalstaatsanwaltschaft Berlin

2. Oberstaatsanwalt als Hauptabteilungsleiter Jörg Raupach, als Ständiger Vertreter mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Behördenleiters beauftragt, Staatsanwaltschaft Berlin

II) Begründung:

Zur Begründung wird auf Abschnitt III des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

Der Zeuge Rother ist Leiter der Generalstaatsanwaltschaft Berlin. Der Zeuge Raupach ist mit der Leitung der Staatsanwaltschaft Berlin beauftragt.

Das Landeskriminalamt in Nordrhein-Westfalen hat beim Generalbundesanwalt gegen Anis Amri ein Ermittlungsverfahren nach § 89a Strafgesetzbuch initiiert. Der Generalbundesanwalt hat dieses Verfahren dem Generalstaatsanwalt Berlin zugeleitet. Bei der Staatsanwaltschaft Berlin waren verschiedene Ermittlungsverfahren gegen Anis Amri anhängig, aus denen sich ebenfalls Bezüge nach Nordrhein-Westfalen ergeben können.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. Art. 35 Abs. 1 des Grundgesetzes und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Für eine umfassende Wertung ist von unerlässlicher Bedeutung, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen worden sind. Auch ist zu klären, wie die Zusammenarbeit mit anderen Behörden erfolgt ist. Dazu können die vorbezeichneten Zeugen Angaben machen, insbesondere dazu, ob und ggf. welche Informationen aus ihrem Zuständigkeitsbereich den nordrhein-westfälischen Behörden zugeleitet worden sind, welche Informationen umgekehrt erfolgt sind und ob ggf. Absprachen erfolgt sind.

.

Ergänzend wird deshalb auch auf Abschnitt V zu den Punkten 3.1, 3.2, 3.3, 3.5, 3.6, 3.7 und 3.8 sowie auf Abschnitt VI zu Punkt 4 des Einsetzungsbeschlusses Bezug genommen.

(Beweisbeschluss 13)

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss V (Fall Amri) hat in seiner Sitzung am 21. März 2017 **beschlossen**:

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V (Anis Amri) – Drucksache 16/14168 (Neudruck) – Beschluss des Landtags vom 15.02.2017 – (Plenarprotokoll 16/136) – soll als Zeuge vernommen werden:

Herr Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maiziére.

II) Begründung:

Zur Begründung wird auf Abschnitt III des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

Der Zeuge Dr. Thomas de Maiziére ist seit Dezember 2013 Bundesminister des Innern und als solcher oberster Dienstherr des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und des Bundeskriminalamtes. Er wird auf Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Untersuchungsausschusses Antworten geben können.

Die Vernehmung des Zeugen ist gem. Art. 35 Abs. 1 des Grundgesetzes und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Für eine umfassende Wertung ist von unerlässlicher Bedeutung, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrheinwestfälischen Behörden getroffen worden sind. Auch ist zu klären, wie die Zusammenarbeit mit anderen Behörden erfolgt ist. Dazu kann der vorbezeichnete Zeuge Angaben machen, insbesondere dazu, ob und ggf. welche Informationen aus seinem Zuständigkeitsbereich den nordrhein-westfälischen Behörden zugeleitet worden sind, welche Informationen umgekehrt erfolgt sind und ob ggf. Vorgaben vorlagen, die von den nordrheinwestfälischen Behörden zu beachten waren.

Ergänzend wird deshalb auch auf Abschnitt V zu den Punkten 3.1, 3.2, 3.3, 3.5, 3.6, 3.7 und 3.8 sowie auf Abschnitt VI zu Punkt 4 des Einsetzungsbeschlusses Bezug genommen.

(Beweisbeschluss 14)

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss V (Fall Amri) hat in seiner Sitzung am 21. März 2017 **beschlossen**:

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V (Anis Amri) – Drucksache 16/14168 (Neudruck) – Beschluss des Landtags vom 15.02.2017 – (Plenarprotokoll 16/136) – sollen als Zeugen vernommen werden:

Die für die Sachbearbeitung im Polizeipräsidium Konstanz und im Polizeirevier Ravensburg zuständigen Polizeibeamten

- **KHK Herbert Zimmermann**
- **KOK Bernd Hierlemann**
- **POK Klaus Scheidt**
- **PK Roland Stocker**

II) Begründung:

Zur Begründung wird auf Abschnitt III des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

Anis Amri wurde am 30.07.2016 beim Versuch der Ausreise in die Schweiz in Ravensburg vorläufig festgenommen. Anis Amri führte u.a. zwei verfälschte ITA-ID-Karten mit sich.

Die vorgenannten Zeugen können Auskunft zu den polizeilichen bzw. strafrechtlichen Ermittlungen in dieser Sache geben.

Die Vernehmung der Zeugen ist gemäß Art. 35 Absatz 1 des Grundgesetzes und gemäß §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Für eine umfassende Wertung ist von unerlässlicher Bedeutung, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen worden sind. Auch ist zu klären, wie die Zusammenarbeit mit anderen Behörden erfolgt ist. Dazu können die vorbezeichneten Zeugen Angaben machen, insbesondere dazu, ob und ggf. welche Informationen von nordrhein-westfälischen Behörden zugeleitet worden ist und ob und ggf. welche Informationen umgekehrt erfolgt sind.

Ergänzend wird deshalb auch auf Abschnitt V zu den Punkten 3.1, 3.2, 3.3, 3.5, 3.6, 3.7 und 3.8 sowie auf Abschnitt VI zu Punkt 4 des Einsetzungsbeschlusses Bezug genommen.

III.

Der Beweisantrag ist gemäß Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW erforderlich und gemäß §§ 13,14 UAG NRW geboten.

(Beweisbeschluss 15)

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss V (Fall Amri) hat in seiner Sitzung am 24. März 2017 **beschlossen**:

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V (Anis Amri) – Drucksache 16/14168 (Neudruck) – Beschluss des Landtags vom 15.02.2017 – (Plenarprotokoll 16/136) – sollen als Zeugen vernommen werden:

A) aus dem Geschäftsbereich des Ministerium für Inneres und Kommunales

1. Herrn Ministerialdirigent Schnieder, Abteilungsleiter Abteilung 1
2. Herrn Leitender Ministerialdirigent R. , Abt. 6, Gruppe 62
3. Herrn Leitender Ministerialdirigent Dr. E., Abt. 6, Gruppe 61
4. Herrn KD S.

zu laden über das Ministerium für Inneres und Kommunales,
Friedrichstraße 62-80,
40217 Düsseldorf

B) aus dem Geschäftsbereich des Landeskriminalamts NRW:

5. Herrn LKD B. (Abteilungsleiter)
6. Frau LKD`in W. (Abteilungsleiterin)
7. Herrn KHK Maruhn
8. Herrn EKHK L.
9. Herrn KOK R.
10. Frau KOKin Z.
11. Frau KKin H.
12. Herrn KHK Z.
13. Herrn KHK L.
14. Herrn EKHK P.
15. Herrn KOK Leymann

zu laden über das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen,
Völklinger Str. 49,
40221 Düsseldorf

C) aus dem Geschäftsbereich des Polizeipräsidiums Krefeld:

16. Herrn KD W.
17. Herrn KHK O.

- 18. Herrn KHK B.
- 19. Herrn KHK K.

zu laden über das Polizeipräsidium Krefeld,
Nordwall 1-3,
47798 Krefeld

D) aus dem Geschäftsbereich des Polizeipräsidiums Essens:

- 20. Herrn EKHK B.
- 21. Herrn KHK H.

zu laden über das Polizeipräsidium Essen,
Büscherstraße 2-6,
45131 Essen

E) aus dem Geschäftsbereich des Polizeipräsidiums Dortmund:

- 22. Herrn KOR S.
- 23. Herrn KHK M.

zu laden über das Polizeipräsidium Dortmund,
Markgrafenstraße 101,
44139 Dortmund

F) aus dem Geschäftsbereich des Bundesministerium des Innern:

- 24. Herrn EPHK Sven Böttcher (Verbindungsbeamter der BPOL im GTAZ)
- 25. Herrn KD Lars Rückheim (Referatsleiter ST 33, BKA)
- 26. Herrn Gruppenleiter 6D (Bundesamt für Verfassungsschutz)

zu laden über das Bundesministerium des Innern,
Alt-Moabit 140,
10557 Berlin

G) aus dem Geschäftsbereich der Polizei Berlin:

- 27. Herrn KOK L.
- 28. Herrn KHK D. (Verbindungsbeamter)
- 29. Herrn KHK O. (1. Sachbearbeiter/ stellv. Kommissariatsleiter)

zu laden über Der Polizeipräsident in Berlin,
Platz der Luftbrücke 6,
12101 Berlin

H) aus dem Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Inneres und Sport in Berlin:

- 30. Herrn Regierungsdirektor S. (Gruppenleiter)

31. Herrn Regierungsdirektor Dr. H. (stellv. Referatsleiter)
32. Herrn KOR G. (Referent)

zu laden über Senatsverwaltung für Inneres und Sport,
Klosterstraße 47,
10179 Berlin

II) Begründung:

Zur Begründung wird auf Abschnitt III des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

Die Vernehmung der Zeugen ist gemäß Art. 35 Absatz 1 des Grundgesetzes und gemäß §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Für eine umfassende Wertung ist von unerlässlicher Bedeutung, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen worden sind. Auch ist zu klären, wie die Zusammenarbeit mit anderen Behörden erfolgt ist. Dazu können die vorbezeichneten Zeugen Angaben machen, insbesondere dazu, ob und ggf. welche Informationen von nordrhein-westfälischen Behörden zugeleitet worden ist und ob und ggf. welche Informationen umgekehrt erfolgt sind.

Ergänzend wird deshalb auch auf Abschnitt V zu den Punkten 1, 2, 3.1, 3.2, 3.3, 3.5, 3.6, 3.7, 3.8, 3.9 und 3.10 sowie auf Abschnitt VI des Einsetzungsbeschlusses Bezug genommen.

III.

Der Beweisantrag ist gemäß Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW erforderlich und gemäß §§ 13,14 UAG NRW geboten.

(Beweisbeschluss 16)

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss V (Fall Amri) hat in seiner Sitzung am 07. April 2017 **beschlossen**:

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V (Anis Amri) – Drucksache 16/14168 (Neudruck) – Beschluss des Landtags vom 15.02.2017 – (Plenarprotokoll 16/136) – sollen als Zeugen vernommen werden:

1. Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chef der Staatskanzlei (MCdS) Franz-Josef Lersch-Mense
2. Frau Amtschefin der Staatskanzlei und Staatssekretärin für Bundesangelegenheiten Anja Surmann
3. Leitender Ministerialrat Martin Murrack Abteilungsleiter der Abteilung II
4. Ministerialdirigentin H.-B., Abteilungsleiterin
5. Richter am Landgericht Dr. Volker Ochsenfahrt (Referat II B 1)

sämtlich zu laden über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, Stadttor 1, 40219 Düsseldorf

II) Begründung:

Zur Begründung wird auf Abschnitt III des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

Sämtliche Zeugen sind in der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen beschäftigt und waren in die Nachbereitung des Falles Amis Amri nach dem Anschlag vom 19.12.2016 eingebunden. Sie werden auf Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Untersuchungsauftrages Antworten geben können.

Der Beweisantrag ist gemäß Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW erforderlich und gemäß §§ 13,14 UAG NRW geboten.

(Beweisbeschluss 17)

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss V (Fall Amri) hat in seiner Sitzung am 21. April 2017 **beschlossen**:

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V (Anis Amri) – Drucksache 16/14168 (Neudruck) – Beschluss des Landtags vom 15.02.2017 – (Plenarprotokoll 16/136)- wird beantragt, folgende Personen als Zeugen zu hören:

Aus dem Geschäftsbereich des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen

- Kriminaloberkommissarin Annemarie Geyer
- Kriminaloberkommissarin Kerstin Abendroth
- Kriminaldirektor S.

sämtlich zu laden beim Landeskriminalamt NRW, Völklinger Straße 49,40221 Düsseldorf

II. Begründung:

Zur Begründung wird auf Abschnitt III des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

Die Zeugen/innen waren in ihren Funktionen in ihrer Behörde mit dem Fall „Anis Amri“ befasst und können daher Angaben zum Untersuchungsgegenstand machen.

Der Beweisantrag ist gemäß Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW erforderlich und gemäß §§ 13,14 UAG NRW geboten.

(Beweisbeschluss 18)

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss V (Fall Amri) hat in seiner Sitzung am 27. April 2017 **beschlossen**:

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V (Anis Amri) – Drucksache 16/14168 (Neudruck) – Beschluss des Landtags vom 15.02.2017 – (Plenarprotokoll 16/136)- wird beantragt, folgende Personen als Zeugen zu hören:

Aus dem Geschäftsbereich des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen

- Kriminalhauptkommissar C.
- Kriminalhauptkommissar B.
- Kriminalhauptkommissar G.

sämtlich zu laden beim Landeskriminalamt NRW, Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf.

II. Begründung:

Zur Begründung wird auf Abschnitt III des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

Alle drei erwähnten Zeugen haben im Rahmen ihrer Funktion als VP-Führer die VP-01 insgesamt fünf Mal vernommen. Daher können oben genannten Zeugen sachdienliche Angaben zum Untersuchungsgegenstand machen.

Der Beweisantrag ist gemäß Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW erforderlich und gemäß §§ 13,14 UAG NRW geboten.

Anlage 3: Beweisbeschlüsse – Antragsteller und Abstimmungsergebnis

Ifd. Nr. Beweis- beschluss	Antragsteller	Abstimmungsergebnis		
		Ja-Stimmen	Nein-Stim- men	Enthaltung
01	alle Fraktionen	alle Fraktio- nen	keine	keine
02	alle Fraktionen	alle Fraktio- nen	keine	keine
03	alle Fraktionen	alle Fraktio- nen	keine	keine
04	SPD Bündnis 90/Die Grünen	SPD Bündnis 90/Die Grü- nen	CDU PIRATEN	FDP
05	CDU PIRATEN	SPD CDU Bündnis 90/Die Grü- nen PIRATEN	keine	FDP
06	alle Fraktionen	alle Fraktio- nen	keine	keine

07	alle Fraktionen	alle Fraktionen	keine	keine
08	alle Fraktionen	alle Fraktionen	keine	keine
09	alle Fraktionen	alle Fraktionen	keine	keine
10	alle Fraktionen	alle Fraktionen	keine	keine
11	SPD Bündnis 90/Die Grünen	SPD Bündnis 90/Die Grü- nen	CDU PIRATEN	keine
12	SPD Bündnis 90/Die Grünen	SPD Bündnis 90/Die Grü- nen	CDU FDP PIRATEN	keine
13	SPD Bündnis 90/Die Grünen	SPD Bündnis 90/Die Grü- nen	CDU FDP PIRATEN	keine
14	SPD Bündnis 90/Die Grünen FDP PIRATEN	SPD Bündnis 90/Die Grü- nen FDP PIRATEN	keine	CDU
15	alle Fraktionen	alle Fraktionen	keine	keine

16	alle Fraktionen	alle Fraktionen	keine	keine
17	alle Fraktionen	alle Fraktionen	keine	keine
18	alle Fraktionen	alle Fraktionen	keine	keine

Anlage 4: Aktenübersicht

Dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss V sind gemäß § 14 Abs. 1 UAG NRW von

- der Präsidentin des Landtags NRW,
- der Staatskanzlei, dem MIK und dem JM des Landes NRW,
- den Bezirksregierungen Arnsberg und Düsseldorf,
- dem Kreis Kleve
- den Städten Dortmund, Münster, Rüthen, Emmerich, Oberhausen, Köln, Neuss und Krefeld,
- der Gemeinde Bestwig,
- dem Präsidenten des Bundestages,
- dem Bundesministerium des Innern,
- dem Präsidenten des Landtags Baden-Württemberg,
- der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Berlin,
- dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg sowie
- dem Ministerium für Justiz und für Europa Baden-Württemberg
- dem Abgeordnetenhaus Berlin

Akten vorgelegt worden.

Die folgende Aufzählung enthält die dem Ausschuss als Arbeitsgrundlage zur Verfügung stehenden und nicht höher als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Akten.

lfd. Nr.	Dateiname	Zusender
A0001	A0001_Bestwig - Akten.pdf	Gemeinde Bestwig
A0002	A0002_Emmerich - Akten Teil A.pdf	Stadt Emmerich
A0003	A0003_Emmerich - Akten Teil B.pdf	Stadt Emmerich
A0004	A0004_Emmerich - AKTE komplett.PDF	Stadt Emmerich
A0006	A0006_Emmerich - Akten Teil E.pdf	Stadt Emmerich
A0007	A0007_Emmerich - Akten Teil F.pdf	Stadt Emmerich
A0008	A0008_Köln - Akten.pdf	Stadt Köln
A0009	A0009_Köln - Aktenverzeichnis.pdf	Stadt Köln
A0010	A0010_Münster - Nachfrage Alias-Namen.pdf	Stadt Münster
A0011	A0011_Oberhausen - Akten Teil I - Anis Amri.pdf	Stadt Oberhausen
A0012	A0012_Oberhausen - Akten Teil II - 20170224132007.pdf	Stadt Oberhausen
A0013	A0013_Rüthen - Akten.pdf	Stadt Rüthen
A0014	A0014_PUA_V_Beweisbeschluss03_ABH_Kleve.pdf	MIK
A0015	A0015_PUA_V_Beweisbeschluss03_MIK_Abteilung1.pdf	MIK
A0016	A0016_PUA_V_Beweisbeschluss03_MIK_Siko.pdf	MIK
A0017	A0017_PUA_V_Beweisbeschluss03_ZAB_Köln.pdf	MIK
A0018	A0018_PUA_V_Beweisbeschluss 03_PP Bochum.pdf	MIK
A0019	A0019_PUA_V_Beweisbeschluss 03 MIK G 41.pdf	MIK
A0020	A0020_PUA_V_Beweisbeschluss 03 MIK Ref 421.pdf	MIK
A0021	A0021_PUA_V_Beweisbeschluss 03 MIK Ref 422 - 423.pdf	MIK
A0022	A0022_PUA_V_Beweisbeschluss 03_(LKA NRW).pdf	MIK
A0023	A0023_PUA_V_Beweisbeschluss 03_(Polizeipräsidium Duisburg).pdf	MIK
A0024	A0024_PUA_V_Beweisbeschluss 03_(PP Essen).pdf	MIK
A0025	A0025_PUA_V_Beweisbeschluss 03_PP Krefeld.pdf	MIK
A0026	A0026_PUA_V_Beweisbeschluss 03_PPDortmund.pdf	MIK
A0027	A0027_Übersicht Lieferung ParlamentsDB bis 01032017.pdf	Landtag NRW
A0028	A0028_MMA16-1564.pdf	Landtag NRW
A0029	A0029_MMA16-1582.pdf	Landtag NRW
A0030	A0030_MMA16-1594, Seiten 1, 14-98, 101-103 .pdf	Landtag NRW
A0031	A0031_MMA16-1594, Seiten 1, 99, 105-106.pdf	Landtag NRW
A0032	A0032_MMD16-13983.pdf	Landtag NRW
A0033	A0033_MMD16-13990.pdf	Landtag NRW
A0034	A0034_MMD16-14014.pdf	Landtag NRW
A0035	A0035_MMD16-14068.pdf	Landtag NRW
A0036	A0036_MMD16-14075.pdf	Landtag NRW
A0037	A0037_MMD16-14106.pdf	Landtag NRW

A0038	A0038_MMD16-14168.pdf	Landtag NRW
A0039	A0039_MMD16-14187.pdf	Landtag NRW
A0040	A0040_MMD16-14228.pdf	Landtag NRW
A0041	A0041_MMD16-14246.pdf	Landtag NRW
A0042	A0042_MMD16-14252.pdf	Landtag NRW
A0043	A0043_MMPB16-133, Seiten 2-3.pdf	Landtag NRW
A0044	A0044_MMPB16-136, Seite 2.pdf	Landtag NRW
A0045	A0045_MMPB16-136, Seite 8.pdf	Landtag NRW
A0046	A0046_MMS16-59.pdf	Landtag NRW
A0047	A0047_MMV16-4661.pdf	Landtag NRW
A0048	A0048_MMvertrl.Vorlage16-147.pdf	Landtag NRW
A0049	A0049_LT Baden-Württemberg - Akten.pdf	Landtag BW
A0050	A0050_STK01 - Anis Amri - Unterlagen Gutachter I B 1.pdf	StK
A0051	A0051_STK02 - Anis Amri - Unterlagen Gutachter II B 1.pdf	StK
A0052	A0052_Vertrag Sonderermittler.pdf	StK
A0053	A0053_ABH Kleve Akte Amri S.1-353 und A1-A6.pdf	Kreis Kleve
A0054	A0054_Akte Stadt Neuss.pdf	Stadt Neuss
A0055	A0055_Antwort Dortmund.pdf	Stadt Dortmund
A0056	A0056_Hauptakte 116 Js 0277_2016 StA Duisburg.pdf	JM
A0057	A0057_Presseheft 116 Js 0277_2016 StA Duisburg.pdf	JM
A0058	A0058_Sachakte 304 Js 129_16 StA Kleve.pdf	JM
A0059	nicht vergeben	
A0060	A0060_Krefeld - Nachfrage Alias-Namen.pdf	Stadt Krefeld
A0061	A0061_18(4)754 - BMI - Chronologie - Anis AMRI.pdf	Bundestag
A0062	A0062_18(4)754 neu - BMI - aktualisierte Chronologie - Anis AMRI.pdf	Bundestag
A0063	A0063_18(4)770 - Agenda und Themenkomplexe - Sondersitzung 13-02-2017 - Fall Amri.pdf	Bundestag
A0064	A0064_18(4)775 - BMI - aktualisierte Chronologie - Anis AMRI, Übersicht Ermittlungsverfahren.pdf	Bundestag
A0065	A0065_18(4)778 - (VS-NfD) - BMI , Personagramm des LKA NW zu Anis AMRI.pdf	Bundestag
A0066	A0066_100. Sitzung 21-12-2016.pdf	Bundestag
A0067	A0067_101. Sitzung 18-01-2017 (Protokollauszug TOP 17, 23) .pdf	Bundestag
A0068	A0068_102. Sitzung 25-01-2017 (Protokollauszug TOP 22).pdf	Bundestag
A0069	A0069_103. Sitzung 13-02-2017.pdf	Bundestag
A0070	A0070_104. Sitzung 15-02-2017 (Protokollauszug TOP 19).pdf	Bundestag
A0071	A0071_LT Baden-Württemberg - Akten Ergänzung.pdf	Landtag BW

A0072	A0072_MIDM Baden-Württemberg - Akten.pdf	MIDM BW
A0073	A0073_Beweisbeschluss 01_LKA NRW.pdf	MIK
A0074	A0074_Beweisbeschluss 01_PP Bochum.pdf	MIK
A0075	A0075_Beweisbeschluss01_BezReg Arnsberg_ AMRI.pdf	MIK
A0076	A0076_Beweisbeschluss01_BezReg Arnsberg_Taschengeld AMRI.pdf	MIK
A0077	A0077_Beweisbeschluss01_BezReg_Düsseldorf.pdf	MIK
A0078	A0078_Aktenordner BMI.pdf	BMI
A0079	A0079_Aktenordner BMI-BAMF.pdf	BMI
A0080	A0080_Aktenordner BMI-BKA.pdf	BMI
A0081	A0081_Aktenordner BMI.pdf	BMI
A0082	A0082_JUM BW - Ermittlungsverfahren StA Freiburg.pdf	JUM BW
A0083	A0083_JUM BW - Ermittlungsverfahren StA Ravensburg 01.pdf	JUM BW
A0084	A0084_JUM BW - Ermittlungsverfahren StA Ravensburg 02.pdf	JUM BW
A0085	A0085_JUM BW - Abschiebehaftverfahren AG Ravensburg.pdf	JUM BW
A0086	A0086_JUM BW - Gefangenenpersonalakte JVA Ravensburg.pdf	JUM BW
A0087	A0087_justva_171 AR 5-16 GeneralStA Berlin.pdf	SenJustVA BE
A0088	A0088_justva_173 Js 12-16 Band 1.pdf	SenJustVA BE
A0089	A0089_justva_173 Js 12-16 Band 2.pdf	SenJustVA BE
A0090	A0090_justva_173 Js 12-16 Beistück TKÜ.pdf	SenJustVA BE
A0091	A0091_justva_173 Js 12-16 Beistück.pdf	SenJustVA BE
A0092	A0092_justva_173 Js 12-16 Sonderband TKÜ.pdf	SenJustVA BE
A0093	A0093_justva_252Js1078-16.pdf	SenJustVA BE
A0094	A0094_justva_252Js1202-16.pdf	SenJustVA BE
A0095	A0095_justva_264Js7327-16A.pdf	SenJustVA BE
A0096	A0096_justva_273Js310-17.pdf	SenJustVA BE
A0097	A0097_justva_273Js310-17Teil2.pdf	SenJustVA BE
A0098	A0098_450_Js_871_15_Akte.pdf	JM
A0099	A0099_Gutachten Sonderermittler	StK
A0100	A0100_Senninsport_AbtII.pdf	SenInnSp BE
A0101	A0101_Senninsport_AbtIII B 21-63651.pdf	SenInnSp BE
A0102	A0102_Senninsport_PP Berlin_Bd_1.pdf	SenInnSp BE
A0103	A0103_Senninsport_PP Berlin_Bd_2.pdf	SenInnSp BE
A0104	A0104_Senninsport_PP Berlin_Bd_3.pdf	SenInnSp BE
A0105	A0105_Senninsport_Schreiben_GBA_8-März 2017.pdf	SenInnSp BE
A0106	A0106_Bundeskanzleramt_Ordner 1	Bundeskanzleramt
A0107	A0107_Innenausschuss 23.12.16	Abgeordnetenhaus Berlin

A0108	A0108_Innenausschuss 23.01.17	Abgeordnetenhaus Berlin
A0109	A0109_Innenausschuss 13.02.17	Abgeordnetenhaus Berlin
A0110	A0110_Innenausschuss 06.03.17	Abgeordnetenhaus Berlin
A0111	A0111_Rechtausschuss 25.01.17	Abgeordnetenhaus Berlin
A0112	A0112_Rechtausschuss 08.02.17	Abgeordnetenhaus Berlin
A0113	A0113_450 Js_871_15_Akte	JM
A0114	A0114_450 Js_871_15_Handakte	JM
A0115	A0115_450 Js_871_15_Sonderheft_Anis_Amri	JM
A0116	A0116_2017_02_21_AGBoch_AnI_Beschluss nach PolG NRW vom 22.12.2016	JM
A0117	A0117_2017_02_21_AGGkn_AnI_Beschluss	JM
A0118	A0118_2017_03_02_AGGkn_AnI_Beschluss	JM
A0119	A0119_2017_02_21_AGDtmd_AnI_Abdulrahim Gencer	JM
A0120	A0120_2017_02_21_AGDtmd_AnI_Akin Kalayci	JM
A0121	A0121_2017_02_21_AGDtmd_AnI_Aktenvermerk	JM
A0122	A0122_2017_02_21_AGDtmd_AnI_Anur Damoch	JM
A0123	A0123_2017_02_21_AGDtmd_AnI_Mohamed Abdoallah	JM
A0124	A0124_2017_02_21_AGDtmd_AnI_Muhammed Okan Arslan	JM
A0125	A0125_2017_02_21_AGDtmd_AnI_Najim Amzough	JM
A0126	A0126_116 Js 0277_2016 Berichtsheft Bl.0001-0132	JM
A0127	A0127_116 Js 0277_2016 Handakte Bl.0001-0034	JM
A0128	A0128_116 Js 0277_2016 Hauptakte Bd.1 S.0001-0142	JM
A0129	A0129_116 Js 0277_2016 Hauptakte BZR-Auszüge	JM
A0130	A0130_116 Js 0277_2016 Hauptakte ZStV-Auszüge	JM
A0131	A0131-116 Js 0277_2016 SB_Presseheft	JM
A0132	A0132_116 Js 0277_2016	JM
A0133	A0133_116 Js 0277_2016	JM
A0134	A0134_2017-02-15_eAkte 3 OAR 3-16	JM
A0135	A0135_4021 GStA.1.878Sdh_Bd1	JM
A0136	A0136_4021 GStA.1.878Sdh_Bd2	JM
A0137	A0137_4021E-III_36_16_Band_1_Blatt 1-254	JM
A0138	A0138_4021E-III_36_16_Band_2_Blatt 255-513	JM
A0139	A0139_4021E-III_36_16_Band_3_Blatt 514-808	JM
A0140	A0140_4021E-III_36_16_Band_4_Blatt 809-1124	JM
A0141	A0141_4021E-III_36_16_Band_5_Blatt 1125-1364	JM
A0142	A0142_4021E-III_36_16_Presseheft_Band_1	JM

A0143	A0143_4021E-III_36_16_Presseheft_Band_2	JM
A0144	A0144_4725-II_140_Band_1_Blatt_-298	JM
A0145	A0145_4725-II_140_Band_2_Blatt_298a-369	JM
A0146	A0146_AG Dinslaken	JM
A0147	A0147_AG Emmerich am Rhein	JM
A0148	A0148_AG Kleve	JM
A0149	A0149_AG Krefeld	JM
A0150	A0150_AG Oberhausen	JM
A0151	A0151_Handakte 106 Js 393_16 StA Kleve	JM
A0152	A0152_Handakte 106 Js 1278_16 Sta Kleve	JM
A0153	A0153_Handakte 304 Js 129_16 Sta Kleve	JM
A0154	A0154_Sachakte 304 Js 129_16 Sta Kleve	JM
A0155	A0155_Übersendungsschreiben JM	JM
A0156	A0156_Verwaltungsvorgang 1 AR 8_16 StA Kleve	JM
A0157	A0157_BMI_Ordner 5	BMI
A0158	A0158_BMI_Ordner 6	BMI
A0159	A0159_BMI_Ordner 7	BMI
A0160	A0160_BMI_Ordner 8	BMI
A0161	A0161_STK03 - Anis Amri - I B 1 - 01.04.01 - 3-2017	StK
A0162	A0162_STK04 - Anis Amri - II B 1 - 28.07.01 1-2017	StK
A0163	A0163_Anis Amri - II B 1 - 28.07.01 1-2017 - Presse	StK
A0164	A0164_STK06 - Anis Amri - I A 2 - Kabinettvorgäge	StK
A0165	A0165_STK07 -Anis Amri - GL-2-2-2017 - Bestellung eines Beauftragten	StK
A0166	A0166_STK08 - Anis Amri - LPA I 3	StK
A0167	A0167_Bundestags_IA130217	MIK
A0168	A0168_Plenum250117	MIK
A0169	A0169_MIK_Abteilung1_Referat121	MIK
A0170	A0170_MIK_Abteilung1_Referat123	MIK
A0171	A0171_MIK_Abteilung1_Referat125_Siko	MIK
A0172	A0172_MIK_Abteilung1_Sondersitzung_IA020217	MIK
A0173	A0173_MIK_Abteilung1_Sondersitzung_IA050117	MIK
A0174	A0174_MIK_Gruppe41	MIK
A0175	A0175_MIK_Gruppe42	MIK
A0176	A0176_MIK_Ref402	MIK
A0177	A0177_MIK_MB	MIK
A0178	A0178_MIK_MB_BTIA	MIK
A0179	A0179_MIK_MB_KPR	MIK

A0180	A0180_MIK_MB_Presse	MIK
A0181	A0181_MIK_Gutachter	MIK
A0182	A0182_Verfassungsausschuss 08.02.2017 Protokoll	Abgeordnetenhaus Berlin
A0183	A0183_Verfassungsausschuss 01.03.2017 Protokoll	Abgeordnetenhaus Berlin
A0183	A0183_Verfassungsausschuss 08.02.2017 BP	Abgeordnetenhaus Berlin
A0184	A0184_Verfassungsausschuss 01.03.2017 BP	Abgeordnetenhaus Berlin
A0185	A0157_BMI_Ordner 9	BMI
A0186	A0158_BMI_Ordner 10	BMI
A0187	A0159_BMI_Ordner 11	BMI
A0188	A0188_Protokoll Rechtsausschuss BT	Bundestag